

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 1 von 10 -



AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rentenversicherung mit Indexbeteiligung

(LV_AVB_RX_PR.1701)

Sehr geehrter Kunde,

in den Versicherungsbedingungen sprechen wir mit unserer persönlichen Anrede ("Sie") grundsätzlich den Versicherungsnehmer als denjenigen an, der die Versicherung beantragt hat und somit unser unmittelbarer Vertragspartner ist.

Im Text nehmen wir Bezug auf einige Gesetze. Die Abkürzungen bezeichnen im Einzelnen:

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

VAG: Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG)

VVG: Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG)

Im Bedingungstext verwenden wir die Bezeichnung BB-BUZ. Damit sind die Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gemeint.

Im Text schreiben wir an diversen Stellen, dass wir z. B. Ihre Willenserklärungen oder Unterlagen in Textform benötigen. Das bedeutet, dass Sie mit uns sowohl in Papierform (z. B. Brief) als auch elektronisch (z. B. E-Mail) kommunizieren können.

Gliederung

I. Leistungsbeschreibung

§ 1 Welchen Versicherungsschutz bietet Ihre Rentenversicherung?

§ 2 Was ist das Besondere dieser Rentenversicherung?

§ 3 Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?

§ 4 Was ist bei Tod vor Rentenbeginn versichert?

§ 5 Was ist bei Tod nach Rentenbeginn versichert?

§ 6 Was können Sie bis zum Rentenbeginn verändern?

§ 7 Sie wünschen eine Teilauszahlung vor Rentenbeginn?

§ 8 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

II. Leistungsauszahlung

§ 9 Wer erhält die Versicherungsleistung?

§ 10 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

§ 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

III. Überschussbeteiligung

§ 12 Wie sind Sie grundsätzlich an den Überschüssen beteiligt?

§ 13 Wie sind Sie an den Überschüssen vor Rentenbeginn beteiligt?

§ 14 Wie erfolgt die Beteiligung an der Wertentwicklung eines Index?

§ 15 Wie entwickelt sich das Vertragsguthaben vor Rentenbeginn auf Grund von Zuführungen und Entnahmen?

§ 16 Wie berechnet sich Ihre Rente zum Rentenbeginn?

§ 17 Welche Besonderheiten gelten ab Rentenbeginn?

IV. Prämienzahlung

§ 18 Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten?

§ 19 Welche Besonderheiten gelten bei Sonderzahlungen?

§ 20 Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?

§ 21 Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

§ 22 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?

§ 23 Wann können Sie Ihre Versicherung prämienfrei stellen?

§ 24 Wann können Sie eine Prämienpause oder Prämienstundung beantragen?

V. Vorzeitige Beendigung

§ 25 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

VI. Sonstiges

§ 26 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

§ 27 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

§ 28 Wo ist der Gerichtsstand?

I. Leistungsbeschreibung

§ 1 Welchen Versicherungsschutz bietet Ihre Rentenversicherung?

Diese Rentenversicherung bietet Versicherungsschutz durch Zahlung einer Altersrente, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt (§ 3), und darüber hinaus Versicherungsschutz für Hinterbliebene oder andere Begünstigte bei Tod vor Rentenbeginn (§ 4) sowie, soweit vereinbart, bei Tod nach Rentenbeginn (§ 5). Die Versicherungsleistungen werden grundsätzlich als Geldleistung erbracht.

§ 2 Was ist das Besondere dieser Rentenversicherung?

(1) Während der Aufschubzeit, d. h. bis zum Rentenbeginn, können Sie unter Verwendung Ihrer laufenden Gewinnanteile (Überschussbeteiligung) mit Ihrem Vertragsguthaben jährlich an der Wertentwicklung eines Index oder mehrerer Indizes partizipieren. Wenn wir im Weiteren von einem Index sprechen, so können entweder ein Index oder mehrere Indizes gemeint sein. Sofern diese Wertentwicklung nach Ablauf des Versicherungsjahres positiv ist, erhöht sich Ihr Vertragsguthaben. Entwickelt sich der Index im Laufe des Versicherungsjahres negativ, ergeben sich daraus keine Verluste für Ihr Vertragsguthaben. Davon unabhängig garantieren wir zum vereinbarten Rentenbeginn die im Versicherungsschein angegebene Rente, die sich durch Leistungen aus der Überschussbeteiligung bzw. durch eine positive Wertentwicklung des Index erhöhen kann.

Nähere Informationen zur Ausgestaltung des Index können Sie kostenlos bei uns anfordern.

(2) Einzelheiten zur Indexbeteiligung entnehmen Sie bitte den Hinweisen zur Überschussbeteiligung (§ 13) und Überschussverwendung (§ 14).

§ 3 Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir jeweils zu den vereinbarten Rentenzahlungsterminen eine Altersrente, solange die versicherte Person lebt. Die erste Rentenzahlung erfolgt spätestens sieben Bankarbeitstage nach dem vereinbarten Rentenbeginn.

Erreicht der Jahresbetrag der Altersrente nicht den Mindestbetrag von 300 EUR, zahlen wir statt der Altersrente das Vertragsguthaben aus und die Versicherung erlischt.

(2) Wir garantieren Ihnen zu dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn aus dem vorhandenen Garantiekapital eine Rente.

Das Garantiekapital ist ein Teil des Vertragsguthabens. Die Höhe des Garantiekapitals zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Die garantierte Rente zahlen wir, unabhängig von der gewählten Verrentungsform (§ 17 Absatz 2), lebenslang in gleich bleibender Höhe. Die Höhe der garantierten Rente ermitteln wir wie folgt: Aus dem Teil des Garantiekapitals, der sich aus den eingezahlten Prämien (ohne Sonderzahlungen) ergibt, berechnen wir eine garantierte Rente nach den bei Vertragsabschluss gültigen Kalkulationsgrundlagen gemäß Absatz 4. Die Höhe dieser Rente nennen wir Ihnen im Versicherungsschein.

Aus dem Teil des Garantiekapitals, der sich aus Sonderzahlungen ergibt, berechnen wir einen weiteren Teil der garantierten Rente nach den zum Zeitpunkt der jeweiligen Gutschrift der Sonderzahlung für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen für Erhöhungsleistungen (§ 19 Absatz 1). Die Höhe dieses Teils der garantierten Rente steht bei Vertragsabschluss noch nicht fest.

(3) Die Höhe der versicherten Rente ermitteln wir nach folgendem Prüfungsverfahren. Damit stellen wir sicher, dass die höhere Leistung für Sie zum Tragen kommt.

Wir berechnen aus dem Vertragsguthaben mit unseren zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine Rente. Den Wert dieser Rente vergleichen wir mit der garantierten Rente gemäß Absatz 2 und der Rente aus dem Vertragsguthaben mit dem dafür geltenden Rentenfaktor nach Absatz 4 unter Berücksichtigung des Sicherheitsabschlags von 20 %. Der Rentenfaktor beschreibt die nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Altersrente je 10.000 EUR Vertragsguthaben.

Der höhere Wert ist die versicherte Rente.

Diese versicherte Rente zahlen wir Ihnen zusammen mit einem möglichen Rentengewinnanteil nach § 16 und § 17 als Gesamrente aus. Die Gesamrente ist von der von

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 2 von 10 -



Ihnen gewählten und in der Rentenbezugszeit geltenden Verrentungsform abhängig.

(4) Kalkulationsgrundlagen sind die Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten.

Die im Versicherungsschein genannte garantierte Rente und der Rentenfaktor sind geschlechtsunabhängig auf Basis der Sterbetafel der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2004 R) mit einem Rechnungszins von 0,90 % und mit den Kosten gemäß § 20 berechnet worden. Bei der Berechnung des Rentenfaktors wird zudem ein Sicherheitsabschlag von 20 % berücksichtigt.

(5) Sie haben das Recht, bis spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn in Textform anstelle der Altersrente zum Rentenbeginn eine einmalige Kapitalzahlung zu verlangen (Kapitalwahlrecht). Die Höhe der Kapitalzahlung entspricht dem Vertragsguthaben, beträgt aber mindestens den in der Kundeninformation genannten garantierten Kapitalbetrag. Dieses Recht können Sie bis spätestens einen Monat vor Rentenbeginn ausüben. Die Ausübung des Kapitalwahlrechts kann nicht zurückgenommen werden und wird erst wirksam, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt.

Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

Eine teilweise Ausübung des Kapitalwahlrechts ist möglich, soweit die verbleibende Rente den in Absatz 1 genannten Mindestbetrag erreicht.

Die gemäß Absatz 2 garantierte Rente sowie das Garantiekapital gemäß Absatz 3 reduzieren sich bei teilweiser Ausübung des Kapitalwahlrechts im gleichen Verhältnis wie das Vertragsguthaben.

§ 4 Was ist bei Tod vor Rentenbeginn versichert?

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, so zahlen wir das Todesfallkapital an die bezugsberechtigte Person (§ 9). Das Todesfallkapital entspricht dem dann vorhandenen Vertragsguthaben und ist mindestens so hoch wie in der Kundeninformation genannt.

Mit der Auszahlung erlischt die Versicherung.

§ 5 Was ist bei Tod nach Rentenbeginn versichert?

(1) Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist keine Rentengarantiezeit vereinbart, wird keine Leistung mehr fällig. Die Zahlung der Altersrente endet und die Versicherung erlischt.

(2) Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn und vor Ablauf der Rentengarantiezeit die Altersrente bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit an die bezugsberechtigte Person (§ 9). Die Rentengarantiezeit beginnt mit der erstmaligen Rentenzahlung und endet zu dem vereinbarten Datum.

Anstelle der Zahlung der Altersrente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit kann die

bezugsberechtigte Person die Auszahlung einer Abfindung verlangen. Die Höhe der Abfindung berechnen wir nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Deckungskapital der Leistungen für die restliche Rentengarantiezeit zum Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung.

Mit der Auszahlung der Abfindung erlischt die Versicherung.

(3) Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, wird keine Leistung mehr fällig. Die Zahlung der Altersrente endet und die Versicherung erlischt.

§ 6 Was können Sie bis zum Rentenbeginn verändern?

(1) Sie können bis zum vereinbarten Rentenbeginn eine oder ggf. mehrere der folgenden Änderungen vornehmen:

a) Vollständiges oder teilweises Vorverlegen des Rentenbeginns (Absätze 2 und 3),

b) Vollständiges oder teilweises Hinausschieben des Rentenbeginns (Absätze 4 und 5),

c) Änderung der Rentengarantiezeit (Absatz 6),

d) Änderung der Überschussverwendung (Absatz 7).

Dazu ist es erforderlich, dass Sie uns Ihren Änderungswunsch unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen in Textform mitteilen.

(2) Der vereinbarte Rentenbeginn kann ab Beginn der Ablauphase (§ 25 Absatz 5) mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsersten vorverlegt werden, sofern aus einer etwa eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Versicherung zum dann vorgezogenen Rentenbeginn keine Leistung fällig ist und der Jahresbetrag der Altersrente den Mindestbetrag von 300 EUR erreicht.

Das hat zur Folge, dass auf Grund der längeren Rentenbezugsdauer und der ggf. kürzeren Prämienzahlungsdauer zu den vereinbarten Rentenzahlungsterminen eine niedrigere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnete Rente gezahlt wird. Der im Versicherungsschein genannte Rentenfaktor wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den vorgezogenen Rentenbeginn neu bestimmt.

Die vereinbarten Rentenzahlungstermine und die damit verbundenen Stichtage (§ 17) bleiben davon unberührt.

Die Höhe der garantierten vorgezogenen Rente bzw. Abruffleistung können Sie der Kundeninformation entnehmen.

Bezüglich der Möglichkeit einer Kapitalabfindung gilt § 3 Absatz 5 entsprechend.

Ab dem vorgezogenen Rentenbeginn werden keine Prämien mehr fällig und eingeschlossene Zusatzversicherungen entfallen. Das Enddatum einer evtl. vereinbarten Rentengarantiezeit bleibt bestehen.

(3) Zum vorgezogenen Rentenbeginn können Sie auch verlangen, dass nur ein Teil

der zu diesem vorgezogenen Rentenbeginn aus dem gesamten Vertragsguthaben ermittelten möglichen Altersrente gezahlt wird. Die teilweise Verrentung ist nur möglich, sofern der Jahresbetrag der Teilrente den Mindestbetrag von 300 EUR erreicht und das verbleibende Vertragsguthaben mindestens 1.000 EUR beträgt.

Die vorgezogene Teilrente wird auf Basis der dann gültigen Rententariife und Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

Für die vorgezogene Teilrente besteht kein Recht auf Kündigung (§ 25 Absatz 1).

Auch bei teilweiser Verrentung werden ab dem vorgezogenen Rentenbeginn keine Prämien mehr fällig und eingeschlossene Zusatzversicherungen entfallen. Die Prämien-summe, d. h. die Summe der vereinbarten Prämien und geleisteten Sonderzahlungen, ohne Berücksichtigung der Prämien für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen, vermindert sich um die wegfallenden Prämien. Das vorhandene Vertragsguthaben und die verbliebene Prämien-summe werden jeweils um das Verhältnis von gewählter Teilrente zu möglicher versicherter Rente zu diesem vorgezogenen Rentenbeginn gekürzt.

Das Garantiekapital, die garantierte Rente und das Ausgangsguthaben (§ 14 Absatz 2) werden um das entsprechende Verhältnis gekürzt.

Für die verbleibende prämienfreie Leistung bei Tod gelten die Regelungen vor Rentenbeginn.

Für die mit der teilweisen Verrentung verbundenen Änderungen im Vertragsguthaben und die Festsetzung der versicherten Leistungen erheben wir kein Entgelt.

(4) Sie können zum vereinbarten Rentenbeginn mit uns vereinbaren, den Rentenbeginn unter den nachfolgenden Voraussetzungen prämienfrei oder prämienpflichtig auf einen späteren Monatsersten hinausschieben, längstens jedoch auf den Versicherungsstichtag des Jahres, in dem die versicherte Person das 75. Lebensjahr vollendet. Der Versicherungsstichtag ist der Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Der Antrag ist im letzten Versicherungsjahr bis einen Monat vor Rentenbeginn zu stellen.

Endet die Prämienzahlungsdauer vor dem vereinbarten Rentenbeginn, so ist der Antrag auf prämienpflichtiges Hinausschieben des Rentenbeginns abweichend bis einen Monat vor Ablauf der Prämienzahlungsdauer zu stellen.

Die Höhe der versicherten Rente zum neuen Rentenbeginn berechnet sich gemäß § 3 Absatz 3. Durch ein Hinausschieben erhöhen sich die garantierte Rente und der Rentenfaktor nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Über die Erhöhung werden wir Sie zum Zeitpunkt des Hinausschiebens informieren. Ein prämienpflichtiges Hinausschieben ist nur möglich, sofern die Erhöhung des Garantiekapitals finanzierbar ist.

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 3 von 10 -



Die Versicherungsdauer und die Leistungsdauer einer etwa eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Versicherung bleiben hiervon unberührt.

Die vereinbarten Rentenzahlungstermine und die damit verbundenen Stichtage (§ 17) bleiben vom Hinausschieben des Rentenbeginns unberührt. Das Enddatum einer eventuell vereinbarten Rentengarantiezeit wird nicht verändert.

Ein Hinausschieben des Rentenbeginns bewirkt, dass die in § 20 beschriebenen Kosten über den vereinbarten Rentenbeginn hinaus bis zum hinausgeschobenen Rentenbeginn entnommen werden. Infolge des Hinausschiebens des Rentenbeginns können sich die Kosten ändern. Bei einem prämienpflichtigen Hinausschieben fallen insbesondere Abschluss- und Vertriebskosten an. Über die Höhe der Kosten werden wir Sie informieren.

Ihr Recht auf Sonderzahlungen (§ 19 Absatz 1) bleibt bei Hinausschieben des Beginns der Altersrente weiterhin bestehen.

(5) Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie auch verlangen, dass nur ein Teil der aus dem gesamten Vertragsguthaben gebildeten möglichen Altersrente gezahlt wird und nur der dann verbleibende Teil prämienfrei auf einen späteren Monatsersten gemäß Absatz 4 hinausgeschoben wird. Die teilweise Verrentung ist nur möglich, sofern der Jahresbetrag der Teilrente den Mindestbetrag von 300 EUR erreicht und das verbleibende Vertragsguthaben mindestens 1.000 EUR beträgt.

Die Teilrente wird auf Basis der dann gültigen Rententariife und Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen berechnet. Die Teilrente ist jedoch mindestens so hoch wie die auf den Teilbetrag entfallende garantierte Rente, die sich bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn ergibt.

Für die Teilrente besteht kein Recht auf Kündigung (§ 25 Absatz 1).

Das vorhandene Vertragsguthaben wird um das Verhältnis von gewählter Teilrente zu möglicher versicherter Rente gekürzt.

Das Garantiekapital, die garantierte Rente und das Ausgangsguthaben (§ 14 Absatz 2) werden um das entsprechende Verhältnis gekürzt.

Für die verbleibende prämienfreie Leistung bei Tod gelten die Regelungen vor Rentenbeginn.

Für die mit der teilweisen Verrentung verbundenen Änderungen im Vertragsguthaben und die Festsetzung der versicherten Leistungen erheben wir kein Entgelt.

(6) Die Rentengarantiezeit (§ 5 Absatz 2) kann mit einer Frist von einem Monat bis zum Rentenbeginn innerhalb der folgenden Grenzen festgesetzt werden. Die Rentengarantiezeit muss mindestens fünf Jahre betragen. Sie endet jedoch spätestens in dem Jahr, in dem die versicherte Person das 90. Lebensjahr vollendet.

Das hat zur Folge, dass im Falle einer Verlängerung der Rentengarantiezeit zu den vereinbarten Rentenzahlungsterminen eine niedrigere garantierte Rente gezahlt wird,

im Falle der Verkürzung erhöht sich die garantierte Rente.

Die Höhe der versicherten Rente berechnet sich gemäß § 3 Absatz 3 unter Beachtung der geänderten Rentengarantiezeit.

(7) Sie haben das Recht, während der Aufschubzeit die Art der Überschussverwendung zu ändern (§ 14).

Sie können während der Laufzeit Ihres Vertrages mit einer Frist von einem Monat vor jedem Versicherungsstichtag die Beteiligung an der Wertentwicklung des Index ausschließen. Ein Ausschluss ist ab dem zweiten Versicherungsjahr möglich.

Sollten Sie die Indexbeteiligung ausgeschlossen haben, können Sie diese mit einer Frist von einem Monat vor jedem Versicherungsstichtag wieder einschließen.

§ 7 Sie wünschen eine Teilauszahlung vor Rentenbeginn?

(1) Sie können vor Rentenbeginn mit Frist von zwei Werktagen zu jedem Monatsersten, frühestens jedoch nach Ende des ersten Versicherungsjahres, eine Teilauszahlung verlangen.

(2) Eine Teilauszahlung kann höchstens einmal pro Versicherungsjahr gewährt werden.

(3) Der Auszahlungsbetrag muss mindestens 1.000 EUR betragen, darf nicht mehr als 80 % des Vertragsguthabens betragen und zu keinem Vertragsguthaben von unter 1.000 EUR führen.

(4) Während einer Prämienpause (§ 24) können wir Ihnen keine Teilauszahlung gewähren.

(5) Bei Teilauszahlungen entnehmen wir dem Vertragsguthaben den gewünschten Auszahlungsbetrag zuzüglich eines Stornoabschlages. Dieser Stornoabschlag ergibt sich durch Kürzung des Stornoabschlages bei vollständiger Kündigung um das Verhältnis des insgesamt zu entnehmenden Betrages zu Ihrem Vertragsguthaben zum Entnahmzeitpunkt. Die Höhe des Stornoabschlages bei vollständiger Kündigung ist in B. II. 4 "Rückkaufwerte und prämienfreie Leistungen" der Kundeninformation aufgeführt. Im Übrigen gilt § 25 Absatz 5.

Nach einer Teilauszahlung reduzieren sich die bei einer zukünftigen Kündigung oder Teilauszahlung gegebenenfalls anfallenden Stornoabschläge um den gezahlten Stornoabschlag. Diese reduzierten Stornoabschläge werden wir Ihnen nach einer Teilauszahlung mitteilen.

Bei einer Teilauszahlung werden das Garantiekapital, die garantierte Rente und das Ausgangsguthaben (§ 14 Absatz 2) entsprechend gekürzt.

§ 8 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Unsere Leistungspflicht besteht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht und wo er eintritt.

II. Leistungsauszahlung

§ 9 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

(2) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

(3) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf das von ihm angegebene Konto auf seine Kosten und Gefahr.

§ 10 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person sowie der Auskunft nach § 27. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Prämienzahlung verlangen.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Geburtsdatum und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

(5) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(6) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

§ 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheines können wir als berechtigt ansehen, über die

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 4 von 10 -



Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Empfang zu nehmen.

(2) Wir können verlangen, dass der Inhaber des Versicherungsscheines seine Berechtigung nachweist. In den Fällen des § 9 Absatz 3 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die Anzeige des bisherigen Berechtigten oder dessen Zustimmung in Textform vorliegt.

III. Überschussbeteiligung

§ 12 Wie sind Sie grundsätzlich an den Überschüssen beteiligt?

(1) An den vor und nach Rentenbeginn entstehenden Überschüssen und an den Bewertungsreserven werden wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG nach folgenden Grundsätzen und Maßstäben beteiligen.

(2) Bei der Prämienkalkulation und bei der Berechnung der Rentenhöhe müssen wir vorsichtige Annahmen über die künftige Entwicklung der Kapitalanlagen (Zinsen) und der Kosten sowie - für die Zeit nach Beginn der Rentenzahlung - des Risikoverlaufs zu Grunde legen, damit wir jederzeit die garantierten Leistungen erbringen können. Aus dem Unterschied zwischen den tatsächlichen und den bei der Prämienkalkulation bzw. Berechnung der Rentenhöhe angenommenen

a) Aufwendungen für Versicherungsfälle (Risikoergebnis),

b) Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (Kostenergebnis),

c) Nettoerträgen der Kapitalanlagen (Zinsergebnis)

können Überschüsse entstehen. Die einzelnen Ergebnisse können auch negativ sein. In Summe können die zugewiesenen Gewinne allerdings nicht negativ sein (§ 13 und § 17).

Ob und in welcher Höhe Überschüsse entstehen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also von uns nicht garantiert werden.

(3) Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist bei unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

An den sich daraus ergebenden Überschüssen werden die Versicherungsnehmer auf der Grundlage der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) angemessen beteiligt.

(4) Die verschiedenen Versicherungsarten (wie z. B. Risiko-, Renten-, Kapitalversicherungen) tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gewinnverbänden zusammengefasst. Gewinnverbände bilden wir bei-

spielsweise, um das versicherte Risiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gewinnverbände (ggf. können auch mehrere zusammengefasst werden) orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf abzuschwächen. Die Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge richtet sich nach der jeweils gültigen gesetzlichen Regelung. Gemäß § 140 Absatz 1 VAG darf diese Rückstellung grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden; mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist auch eine anderweitige Verwendung (derzeit z. B. zur Abwendung eines drohenden Notstandes im Interesse der Versicherungsnehmer, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste auf Grund von allgemeinen Änderungen der Verhältnisse oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung, sofern die Kalkulationsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen) möglich.

(5) Die Versicherungsnehmer werden bei Vertragsbeendigung bzw. Rentenbeginn sowie während eines Rentenbezugs an den Bewertungsreserven, die nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, gemäß § 153 VVG beteiligt.

Wir werden Sie bereits vor Vertragsbeendigung bzw. Rentenbeginn durch Zuteilung einer Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligen (Absatz 7).

(6) Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem diese Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

(7) Die Höhe der Bewertungsreserven ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich kann Ihrem Vertrag eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt werden, die ggf. unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Bewertungsreserven fällig wird (§ 13 Absatz 2).

Die Höhe der Mindestbeteiligung wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Übersteigt die bei Beendigung Ihres Vertrages auf Ihren Vertrag entfallende Beteiligung an den Bewertungsreserven die Summe der mit dem hierfür deklarierten Zinssatz verzinsten bisher gutgeschriebenen Mindestbeteiligung, so wird lediglich die Differenz zusätzlich zur Mindestbeteiligung fällig.

(8) Die Höhe der Bewertungsreserven wird zu monatlichen Stichtagen ermittelt, die für jeweils ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt werden. Welcher Stichtag für Ihren Vertrag maßgeblich ist, hängt unter anderem vom Zeitpunkt der Beendigung und vom Beendigungsgrund (z. B. Kündigung, Leistungsfall) ab.

Die Höhe der Bewertungsreserven zum Bilanzstichtag sowie die maßgeblichen Stichtage für die Ermittlung der Bewertungsreserven werden im Geschäftsbericht veröffentlicht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können.

(9) Während des Rentenbezugs erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven entsprechend der Regelungen, die vertraglich für die Verwendung der Überschüsse vereinbart wurden.

(10) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen desjenigen Gewinnverbands, der in Ihrem Versicherungsschein genannt ist (Gewinnanteile). Die Mittel für die Gewinnanteile werden bei der Direktgutschrift aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Gewinnanteilsätze in unserem Geschäftsbericht.

Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

(11) Die Gewinnanteile ergeben sich aus der Multiplikation von Gewinnanteilsätzen mit bestimmten Bezugsgrößen.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Gewinnanteilen, den Bezugsgrößen und zur Verwendung der Gewinnanteile vor und ab Rentenbeginn enthalten die Paragraphen § 13, § 14, § 16 und § 17.

§ 13 Wie sind Sie an den Überschüssen vor Rentenbeginn beteiligt?

(1) In dem vorangehenden Paragraphen haben wir beschrieben, welche Arten von Überschüssen wann entstehen können (Zins-, Risiko- und Kostenergebnis) und wodurch deren Höhe beeinflusst wird.

Vor Rentenbeginn können positive Zinsgewinne in Prozent des Vertragsguthabens anfallen. Evtl. auftretende Kostengewinne oder -verluste werden bei der Festsetzung der Zinsgewinnanteile berücksichtigt.

(2) Wir werden diese Gewinne zusammen mit der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven (§ 12 Absatz 7) für die Zuteilung als laufende Gewinnanteile vorsehen.

(3) Die laufenden Gewinnanteile verwenden wir gemäß § 14 für die Indexbeteiligung.

§ 14 Wie erfolgt die Beteiligung an der Wertentwicklung eines Index?

(1) Wir verwenden die in § 13 beschriebenen laufenden Gewinnanteile vor Rentenbeginn standardmäßig für die Beteiligung an der Wertentwicklung des zu Grunde gelegten Index (Absatz 2). Dies gilt nicht für die Gewinnanteile, die auf die im laufenden

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 5 von 10 -



Versicherungsjahr geleisteten Prämien und Sonderzahlungen entfallen (Absatz 3).

(2) Die Bezugsgröße für die Indexbeteiligung eines Versicherungsjahres (Ausgangsguthaben) ist das jeweilige Vertragsguthaben am Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres. Bei Einmalprämienversicherungen ist das Ausgangsguthaben abweichend dazu im ersten Versicherungsjahr das Vertragsguthaben zu Beginn Ihrer Versicherung. Die für dieses Ausgangsguthaben festgelegten Gewinnanteile (abzüglich Verwaltungskosten) verwenden wir für die Beteiligung an der Wertentwicklung des Index für dieses Versicherungsjahr.

Bei einer positiven Entwicklung des zu Grunde gelegten Index multiplizieren wir die prozentuale Wertentwicklung des Index mit dem Ausgangsguthaben und schreiben dies als Ertrag aus der Indexbeteiligung Ihrem Vertrag gut. Somit erhöht sich Ihr Vertragsguthaben. Die Zuteilung des Ertrages und die entsprechende Erhöhung des Vertragsguthabens erfolgt jeweils zum Ende eines Versicherungsjahres.

Eine negative Entwicklung des zu Grunde gelegten Index hat keinen Einfluss auf das Vertragsguthaben.

Da die Indexentwicklung nicht vorhersehbar ist, können wir die Höhe der Wertentwicklung und eine Erhöhung des Vertragsguthabens nicht garantieren.

(3) Die Gewinnanteile, die auf die im laufenden Versicherungsjahr geleisteten Prämien und Sonderzahlungen entfallen, werden Ihrem Vertragsguthaben monatlich gutgeschrieben. Eine Beteiligung am Index ist für diese Beträge frühestens im folgenden Versicherungsjahr möglich.

(4) Sie können gemäß § 6 Absatz 7 die Beteiligung an der Wertentwicklung des Index aus- bzw. einschließen. Wenn wir keine Mitteilung von Ihnen erhalten, werden die Gewinnanteile des kommenden Versicherungsjahres wie die Gewinnanteile im laufenden Versicherungsjahr verwendet.

(5) Die Beteiligung an der Wertentwicklung des Index ist für das kommende Versicherungsjahr ausgeschlossen, wenn das Ausgangsguthaben nicht größer ist als die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderliche Deckungsrückstellung für die garantierte Rente am Ende des kommenden Versicherungsjahres. Über einen solchen Ausschluss der Indexbeteiligung werden wir Sie schriftlich informieren.

Für den Fall, dass ein solcher Ausschluss nicht mehr erforderlich ist, werden wir Sie ab dem nächstmöglichen Versicherungstichtag wieder an der Wertentwicklung des zu Grunde gelegten Index beteiligen. Das gilt nicht, sofern Sie die Beteiligung an der Wertentwicklung des Index gemäß Absatz 4 ausgeschlossen haben.

Falls der Rentenbeginn nicht auf einen Versicherungstichtag fällt, ist die Indexbeteiligung für die Zeit ab dem letzten Versicherungstichtag vor Rentenbeginn ausgeschlossen.

(6) Wir werden jährlich überprüfen, ob wir den zu Grunde gelegten Index für das kommende Versicherungsjahr beibehalten oder,

insbesondere auf Grund einer geänderten Kapitalmarktsituation, durch einen anderen Index ersetzen.

Während der Laufzeit Ihres Vertrages kann es sein, dass keine passenden Kapitalmarktinstrumente zur Verfügung stehen, um die Beteiligung an einem Index sicherzustellen. In diesem Fall ist die Indexbeteiligung für das kommende Versicherungsjahr ausgeschlossen.

Über einen solchen Ausschluss der Indexbeteiligung werden wir Sie schriftlich informieren.

Für den Fall, dass ein solcher Ausschluss nicht mehr erforderlich ist, werden wir Sie ab dem nächstmöglichen Versicherungstichtag wieder an der Wertentwicklung des zu Grunde gelegten Index beteiligen. Das gilt nicht, sofern Sie die Beteiligung an der Wertentwicklung des Index gemäß Absatz 4 ausgeschlossen haben.

(7) Für den Fall, dass die Indexbeteiligung ausgeschlossen wurde (Absätze 4 bis 6), erhöhen die laufenden Gewinnanteile monatlich das Vertragsguthaben.

§ 15 Wie entwickelt sich das Vertragsguthaben vor Rentenbeginn auf Grund von Zuführungen und Entnahmen?

(1) Gutschriften und Belastungen (Absatz 2) erhöhen bzw. reduzieren Ihr Vertragsguthaben.

(2) Von Ihrer Prämie und jeder Sonderzahlung (§ 19 Absatz 1) wird zunächst der zur Deckung von Kosten bestimmte Betrag abgezogen. Bei diesem Betrag handelt es sich um die in der Kundeninformation genannte Rate zur Tilgung der ebenfalls dort genannten insgesamt anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten sowie um einen Teil der Verwaltungskosten (§ 20). Den verbleibenden Betrag der Prämie bzw. Sonderzahlung (Anlagebetrag) führen wir Ihrem Vertragsguthaben zu.

Den verbleibenden Teil der Verwaltungskosten entnehmen wir monatlich dem Vertragsguthaben.

(3) Ein einmal zu einem Monatsbeginn während der Aufschubzeit erreichtes Vertragsguthaben kann bei planmäßiger Fortführung des Vertrages nicht fallen.

§ 16 Wie berechnet sich Ihre Rente zum Rentenbeginn?

(1) Zusätzlich zu der in § 3 Absatz 3 beschriebenen versicherten Rente kann sich ein Rentengewinnanteil bilden, der zum Rentenbeginn fällig wird. Die Höhe des Rentengewinnanteils richtet sich nach unseren zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen (§ 3 Absatz 4 Satz 1). Der Rentengewinnanteil kann sich aus der Verwendung der laufenden Gewinnanteile ab Rentenbeginn (§ 17) erhöhen. Der Rentengewinnanteil ist nur für ein Versicherungsjahr garantiert. Soweit sich die Kalkulationsgrundlagen ändern und wir dabei feststellen, dass unter Zugrundelegung der jeweils für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen die Deckungskapitalien zur Finanzierung der ga-

rantierten Rente nicht ausreichen, können die erforderlichen weiteren Deckungskapitalien aus dem für den Rentengewinnanteil vorhandenen Kapital entnommen werden.

Dementsprechend kann sich auch der Rentengewinnanteil ermäßigen oder sogar ganz entfallen. In diesem Umfang tragen Sie als Versicherungsnehmer das Risiko für eine Änderung der Kalkulationsgrundlagen. Im Übrigen tragen wir dieses Risiko. Die Höhe der versicherten Rente gemäß § 3 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

(2) Zur Bestimmung des Rentengewinnanteils wird bei Verrentungsform KS mit den zum Rentenbeginn gültigen Kalkulationsgrundlagen (§ 3 Absatz 4 Satz 1) unter Berücksichtigung erwarteter zukünftiger laufender Gewinnanteile nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem Vertragsguthaben zum Rentenbeginn eine Gesamtrente gebildet. Der Rentengewinnanteil ist die Differenz aus dieser Gesamtrente einerseits und der versicherten Rente (§ 3 Absatz 3) andererseits. Haben sich die bei Rentenbeginn gültigen Kalkulationsgrundlagen im Vergleich zu den bei Versicherungsbeginn gültigen Kalkulationsgrundlagen verschlechtert, kann diese Differenz auch negativ sein. In diesem Fall gibt es keinen Rentengewinnanteil.

Wir beziehen somit bereits zum Rentenbeginn einen Teil der von uns erwarteten zukünftigen laufenden Gewinnanteile bei der Berechnung der Gesamtrente ein. Dabei berücksichtigen wir bei der Berechnung den uns aus dieser Vorfinanzierung entstehenden Zins- und Risikoaufwand.

(3) Aus den Ihrem Vertrag zugeteilten Bewertungsreserven (§ 12 Absatz 7) wird bei Rentenbeginn mit den dann für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen eine Rente berechnet. Diese wird vollständig zur Erhöhung eines Rentengewinnanteils (Verrentungsform KS) bzw. zur Bildung eines Rentengewinnanteils (Verrentungsform KW) verwendet.

§ 17 Welche Besonderheiten gelten ab Rentenbeginn?

(1) Ab Rentenbeginn ist eine Beteiligung an der Wertentwicklung eines Index nicht mehr möglich.

Ab Rentenbeginn werden wir Ihrer Versicherung zum Ende eines jeden Versicherungsmonats Zinsgewinne in Prozent des Deckungskapitals für die versicherte Leistung als laufende Gewinnanteile zuteilen.

Evtl. auftretende Risikogewinne oder -verluste sowie Kostengewinne oder -verluste werden bei der Festsetzung der Zinsgewinnanteile berücksichtigt.

(2) Mit einer Frist von einem Monat vor der Fälligkeit der ersten Rente können Sie eine der folgenden Verrentungsformen wählen, an die Sie für die gesamte Bezugszeit der Altersrente gebunden sind. Wir werden Sie rechtzeitig erneut über diese Wahlmöglichkeit informieren. Soweit Sie vor Fälligkeit der ersten Rente keine Entscheidung über die Verrentungsform treffen, gilt die Verrentungsform KS als vereinbart.

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 6 von 10 -



(3) Bei Verrentungsform KW werden die laufenden Gewinnanteile zunächst miteinander verrechnet und dann dem Vertragsguthaben (§ 16 Absatz 2) gutgeschrieben. Zu jedem auf den Rentenbeginn folgenden Stichtag (Beginn eines Versicherungsjahres) wird eine Gesamtrente nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem Vertragsguthaben berechnet. Der Rentengewinnanteil ist die Differenz aus der so neu ermittelten Gesamtrente und der versicherten Rente gemäß § 3 Absatz 3. Ist diese Differenz negativ, so gibt es keinen Rentengewinnanteil. Da sich die Kalkulationsgrundlagen ändern können, kann es deshalb möglich sein, dass sich der Rentengewinnanteil erhöhen, ermäßigen oder sogar ganz entfallen kann.

(4) Bei Verrentungsform KS werden die laufenden Gewinnanteile zunächst miteinander verrechnet und dann dem Vertragsguthaben (§ 16 Absatz 2) gutgeschrieben. Zu jedem auf den Rentenbeginn folgenden Stichtag (Beginn eines Versicherungsjahres) wird eine Gesamtrente nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem Vertragsguthaben berechnet, wobei erwartete zukünftige laufende Gewinnanteile (§ 16 Absatz 2) berücksichtigt werden. Der Rentengewinnanteil ist die Differenz aus der so neu ermittelten Rente und der versicherten Rente gemäß § 3 Absatz 3. Ist diese Differenz negativ, so gibt es keinen Rentengewinnanteil. Bei einer Neufestsetzung der Gewinnanteilsätze und bei einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen kann sich der bis dahin gewährte Rentengewinnanteil erhöhen, ermäßigen oder sogar ganz entfallen.

(5) Die Verrentungsform KS hat standardmäßig bei Rentenbeginn den höheren Auszahlungsbetrag, die alljährlichen Steigerungen bei Verrentungsform KS fallen in der Regel niedriger aus als bei Verrentungsform KW.

IV. Prämienzahlung

§ 18 Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten?

(1) Die Prämien zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalprämie), durch jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Prämienzahlung (laufende Prämien) entrichten. Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen, so hat die Wahl der Prämienzahlweise auch Auswirkungen auf die Summe der Prämien, die Sie insgesamt für Ihren Versicherungsschutz bezahlen; das heißt, dass bei gleichen Leistungen der Zusatzversicherungen zum Beispiel eine jährliche Prämienzahlweise in der Summe insgesamt einen geringeren Prämienaufwand erfordert als eine monatliche Prämienzahlweise.

(2) Die Prämie müssen Sie wie vertraglich vereinbart zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode zahlen. Die Versicherungsperiode entspricht der vereinbarten Prämienzahlweise; bei Einmalprämien beträgt die Versicherungsperiode ein Jahr.

(3) Zahlungen der Prämie an uns können nur wirksam auf ein von uns benanntes Konto entrichtet werden. Ein Versicherungsvermittler ist nicht zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigt.

(4) Die Übermittlung der Prämien erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Prämienrückstände verrechnen.

§ 19 Welche Besonderheiten gelten bei Sonderzahlungen?

(1) Sie können bis einen Monat vor Rentenbeginn Sonderzahlungen leisten.

(2) Eine Sonderzahlung kann zu jedem Monatsersten erfolgen und muss bis zu diesem Zeitpunkt auf unserem Konto eingegangen sein. Falls die Sonderzahlung verspätet eingezahlt wird, wird sie dem Vertrag zum darauf folgenden Monatsersten gutgeschrieben.

(3) Die einzelne Sonderzahlung muss mindestens 200 EUR betragen; die Summe aller Sonderzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres darf 20.000 EUR nicht übersteigen.

Die sich aus der Sonderzahlung ergebende Erhöhung des Vertragsguthabens und der Leistungen errechnen sich nach den zum Zeitpunkt der Gutschrift der Sonderzahlung für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen für Erhöhungsleistungen, die die Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten betreffen.

Der Anlagebetrag der Sonderzahlung (§ 15 Absatz 2) erhöht Ihr Vertragsguthaben.

(4) Eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen ändern sich durch eine Sonderzahlung nicht.

(5) Im Falle einer Aufhebung der Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung wegen Verletzung der in § 19 VVG beschriebenen vorvertraglichen Anzeigepflicht können Sie eine Rückzahlung der Sonderzahlungen nicht verlangen. In diesem Fall erhalten Sie den Rückkaufswert nach Abzug des Stornoabschlags (§ 25 Absatz 5). Im Falle von geleisteten Sonderzahlungen nach dem Termin der Kündigung (§ 25) oder bei verspäteter Einzahlung im Monat vor Rentenbeginn werden wir diese erstatten; einen weiteren Betrag können Sie nicht verlangen.

§ 20 Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?

(1) Die Kalkulation einer Versicherung geschieht unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Vielzahl von Verträgen, die gleichartige Risiken absichern, gemeinsam verwaltet wird. Kosten werden daher nach für alle Verträge gleichmäßig geltenden Prinzipien pauschal erhoben.

(2) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen und die laufende Verwaltung des Versicherungsvertrages entstehen Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten), die von Ihnen zu tragen sind. Diese Kosten sind bereits bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden da-

her nicht gesondert in Rechnung gestellt. Angaben zur Höhe dieser Kosten finden Sie in der Kundeninformation.

(3) Die Abschluss- und Vertriebskosten umfassen insbesondere Abschlussprovisionen und Courtagen an die Versicherungsvermittler und Aufwendungen für die Aufnahme des Versicherungsvertrages in den Versicherungsbestand.

Für die Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Prämien zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Prämien nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der Deckungsrückstellung auf Grund von § 25 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) in Verbindung mit § 169 Absatz 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist für laufende Prämien nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Prämien beschränkt.

(4) Die Verwaltungskosten umfassen insbesondere die Aufwendungen für die laufende Bearbeitung Ihres Versicherungsvertrages, für die technische Bestandsführung, für laufende Provisionszahlungen und die jährliche schriftliche Information.

Die Verwaltungskosten werden, soweit sie nicht mit der Prämie verrechnet werden, dem Vertragsguthaben entnommen.

(5) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der prämienfreien Versicherungsleistung, für Ihren Rückkaufswert und für die Bezugsgrößen der Überschussbeteiligung vorhanden sind.

(6) Bei einer Prämienfreistellung (§ 23) ändert sich die Höhe der Verwaltungskosten. Wir werden Ihnen die Höhe der ab Prämienfreistellung von uns erhobenen Verwaltungskosten mitteilen.

§ 21 Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir Ihnen die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen, nämlich bei:

- Ausstellung einer Leistungsübersicht (ab 2. Anforderung im Kalenderjahr),

- Durchführung von Vertragsänderungen,

- Erhebung von Mahngebühren aufgrund des Verzugs der Prämienzahlung,

- Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins sowie Abschriften des Versicherungsscheins bzw. von Erklärungen des Versicherungsnehmers,

- Durchführung von Abtretungen / Verpfändungen,

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 7 von 10 -



- Vereinbarung eines Ratenzahlungsplans,
- Einrichtung eines Stundungskontos,
- Ermittlung einer geänderten Postanschrift, sofern die Änderung uns nicht mitgeteilt wurde (vgl. § 26),
- Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses nach Vertragsabschluss,
- Geldtransfer in ein oder aus einem Land außerhalb des SEPA-Zahlungsraums,
- Ausstellung einer Prämienbescheinigung (ab 2. Anforderung im Kalenderjahr),
- Bearbeitung von Lastschriftrückläufern.

(2) Die Höhe der aus den in Absatz 1 genannten Gründen veranlassten Kosten können Sie unserer beiliegenden Kostenübersicht für zusätzlichen Verwaltungsaufwand entnehmen. Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für die Zukunft angepasst werden. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht können Sie jederzeit bei uns auf der Internetseite www.hdi.de/lv-kostenuebersicht einsehen oder bei uns anfordern.

Wir behalten uns vor, für besondere Anlässe, die nicht in der Kostenübersicht stehen, Kostenpauschalen zu nehmen. Diese Anlässe müssen zusätzlichen Aufwand in der Verwaltung verursachen. Wir stellen Ihnen dann die durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung. Die Kosten erheben wir nur, wenn wir sie weder nach dem Gesetz noch weil wir es mit Ihnen vereinbart haben, tragen müssen.

Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschalen an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert und sehen die Kosten als angemessen an. Die Angemessenheit müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns dann nachweisen, dass die Kosten in Ihrem Fall überhaupt nicht angemessen sind, entfallen die Kosten. Wenn Sie uns nachweisen, dass die Kosten in Ihrem Fall nur in geringerer Höhe angemessen sind, setzen wir die Kosten entsprechend herab.

(3) Uns werden beispielsweise in folgenden Fällen von dritter Seite Kosten in Rechnung gestellt:

- Rückläufer im Lastschriftverfahren,
- Ermittlung einer geänderten Postanschrift, sofern die Änderung uns nicht mitgeteilt wurde (vgl. § 26).

Fallen solche Kosten für Ihren Vertrag an, werden wir Ihnen diese in angefallener Höhe in Rechnung stellen.

§ 22 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie bei uns eingeht. Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem in der Kundeninformation angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen

werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(2) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt und haben Sie dies zu vertreten, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten.

(3) Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben; dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(4) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Wird der Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen und haben Sie dies zu vertreten, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese und alle weiteren Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 23 Wann können Sie Ihre Versicherung prämienvfrei stellen?

(1) Sie können

a) jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode

b) sowie innerhalb der Versicherungsperiode mit Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Monats, frühestens jedoch zum Schluss der ersten Versicherungsperiode

in Textform verlangen, dass Ihre Versicherung vollständig oder teilweise in eine prämienvfreie Versicherung umgewandelt wird. Der für die Prämienfreistellung erforderliche Mindestbetrag für die jährliche garantierte Altersrente zum vereinbarten Rentenbeginn nach Prämienfreistellung beträgt 300 EUR. Ist eine Prämienfreistellung nicht möglich, können Sie die Versicherung nur kündigen und Sie erhalten den Rückkaufswert nach Abzug des Stornoabschlags (§ 25 Absatz 5). Die Versicherung erlischt.

Bei einer teilweisen Prämienfreistellung ist die Fortsetzung des Versicherungsvertrages nur möglich, sofern die jährliche garantierte Altersrente nach der teilweisen Prämienfreistellung mindestens 300 EUR beträgt.

(2) Die Prämienfreistellung Ihrer Versicherung ist häufig mit Nachteilen verbunden.

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (§ 20) nur der Mindestwert nach § 25 Absatz 4 Satz 3 als Rückkaufswert zur Bildung einer prämienvfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren steht nicht unbedingt ein Vertragsguthaben in Höhe aller auf Ihren Vertrag eingezahlten Prämien und Sonderzahlungen für die Fortführung als prämienvfreie Versicherung zur Verfügung.

Nach einer Prämienfreistellung reduzieren sich die garantierte Rente sowie das Garantiekapital. Die Auswirkungen einer Prämienfreistellung auf die garantierte prämienvfreie Rente können Sie der Tabelle der prämienvfreien Leistungen in B. II. 4 "Rückkaufswerte und prämienvfreie Leistungen" der Kundeninformation entnehmen.

(3) Bei vollständiger oder teilweiser Prämienfreistellung vermindert sich die gemäß § 3 Absätze 2 und 3 garantierte Leistung durch die ganz oder teilweise entfallenden künftigen Prämienzahlungen. Hierbei werden die Leistungen bei Kündigung (Rückkaufswert) gemäß § 25 Absatz 4 zu Grunde gelegt. Im Fall einer Prämienfreistellung entnehmen wir dem Vertragsguthaben keinen Stornoabschlag. Nach einer Prämienfreistellung erfolgt die jährliche Prüfung, ob eine Indexbeteiligung möglich ist (§ 14 Absatz 5) unter Berücksichtigung der während des kommenden Versicherungsjahres anfallenden Kosten gemäß § 20 Absatz 6. Nach einer Prämienfreistellung kann das Vertragsguthaben fallen.

(4) Etwaige Prämienrückstände werden mit dem Vertragsguthaben verrechnet.

(5) Es erfolgt keine Rückzahlung der Prämienanteile, die auf den Zeitraum zwischen dem Prämienfreistellungstermin und dem Ende der Versicherungsperiode entfallen.

(6) Nach einer Prämienfreistellung haben Sie folgende Möglichkeiten, den Versicherungsschutz wieder herzustellen und die Prämienzahlung wieder aufzunehmen (Wiederinkraftsetzung):

a) Sofern keine Berufsunfähigkeits-Versicherung bei Beantragung der Prämienfreistellung eingeschlossen war, können Sie die Prämienzahlung ohne Gesundheitsprüfung innerhalb von 36 Monaten nach dem Prämienfreistellungstermin jederzeit zum nächsten Monatsersten nach Eingang Ihrer Erklärung in der ursprünglich vereinbarten Höhe wieder aufnehmen, sofern die Prämienzahlungsdauer ab dem Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung noch mindestens ein Jahr beträgt. Eine Nachzahlung der während der Prämienfreistellung entfallenen Prämien ist jedoch nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Prämienfreistellungstermin möglich.

b) Sofern bei Beantragung der Prämienfreistellung eine Berufsunfähigkeits-Versicherung eingeschlossen war, können Sie ohne Gesundheitsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach dem Prämienfreistellungstermin die Wiederinkraftsetzung unter folgenden Voraussetzungen in Textform verlangen:

- die Prämienzahlung wird in der ursprünglich vereinbarten Höhe zum nächsten Monatsersten nach Eingang Ihrer Erklärung wieder aufgenommen,

- die Prämienzahlungsdauer für die Berufsunfähigkeits-Versicherung beträgt ab dem Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung noch mindestens ein Jahr und

- zwischen dem Prämienfreistellungstermin und dem Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung ist nicht der Versicherungsfall gemäß Paragraph "Was ist Berufsunfähigkeit im

Sinne dieser Bedingungen?" der Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingetreten.

Sie haben die Möglichkeit, die Prämien für den Zeitraum vom Prämienfreistellungstermin bis zur Wiederinkraftsetzung nachzahlen.

Falls Sie die Prämien nicht nachzahlen, wird die Prämie für die Berufsunfähigkeits-Versicherung zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung mit den zu Vertragsbeginn gültigen Kalkulationsgrundlagen neu berechnet. Dies kann sowohl eine Erhöhung als auch eine Reduzierung der Prämie für die Berufsunfähigkeits-Versicherung bedeuten.

Sie können eine Wiederinkraftsetzung mit Gesundheitsprüfung innerhalb von 36 Monaten nach dem Prämienfreistellungstermin in Textform verlangen, wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Nachzahlung der Prämien ist in diesem Fall nicht möglich.

Bei einer Wiederinkraftsetzung werden wir für die Berechnung der neuen garantierten Leistungen die Kalkulationsgrundlagen zu Vertragsbeginn zu Grunde legen.

Auf das Recht der Wiederinkraftsetzung werden wir im Rahmen der Prämienfreistellung hinweisen.

(7) Abweichend von Absatz 6 können Sie bei einer Prämienfreistellung aufgrund von Arbeitslosigkeit oder Elternzeit eine Wiederinkraftsetzung ohne Gesundheitsprüfung innerhalb von 24 Monaten bei Arbeitslosigkeit oder innerhalb von 36 Monaten bei Elternzeit nach dem Prämienfreistellungstermin in Textform beantragen, wenn

- Sie uns nachweisen, dass Sie in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen,

- Ihr Vertrag bei Eintritt der Arbeitslosigkeit bzw. zu Beginn der Elternzeit seit mindestens einem Jahr prämienschuldig bestand,

- Sie die Prämienzahlung zum nächsten Monatsersten nach Eingang Ihrer Erklärung bei uns wieder aufnehmen,

- die Prämienzahlungsdauer der Hauptversicherung nach Wiederinkraftsetzung noch mindestens ein Jahr beträgt,

und, sofern bei Beantragung der Prämienfreistellung eine Berufsunfähigkeits-Versicherung eingeschlossen war,

- die Prämienzahlungsdauer für die Berufsunfähigkeits-Versicherung ab dem Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung noch mindestens ein Jahr beträgt und

- zwischen dem Prämienfreistellungstermin und dem Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung nicht der Versicherungsfall gemäß Paragraph "Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?" der Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingetreten ist.

Bei Wiederinkraftsetzung werden Prämie und Leistung mit den zu Vertragsbeginn gültigen Kalkulationsgrundlagen neu berechnet.

Den Eintritt der Arbeitslosigkeit bzw. der Elternzeit müssen Sie uns bei Prämienfreistellung nachweisen.

Erreicht die jährliche garantierte Altersrente zum vereinbarten Rentenbeginn nach Prämienfreistellung nicht den Mindestbetrag von 300 EUR, verzichten wir bei einer Prämienfreistellung aufgrund von Arbeitslosigkeit bzw. Elternzeit abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 24 bzw. 36 Monaten auf diesen Mindestbetrag. Dies bedeutet, dass Ihre Versicherung gemäß Absatz 1 erlischt, wenn Sie Ihren Vertrag nicht innerhalb dieses Zeitraums wieder in Kraft setzen.

§ 24 Wann können Sie eine Prämienpause oder Prämienstundung beantragen?

(1) Sie können mit einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch zum Ende des fünften Versicherungsjahres, eine Prämienpause beantragen.

Eine Prämienpause kann nur gewährt werden, wenn für die Dauer der Prämienpause das Vertragsguthaben ausreicht, die Kosten und die Prämien für eine ggf. eingeschlossene Prämienbefreiung bei Berufsunfähigkeit zu finanzieren.

Die maximale Länge der Prämienpause beträgt grundsätzlich 24 Monate, bei Elternzeit höchstens 36 Monate. Die Elternzeit ist uns durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Eine Prämienpause kann höchstens zweimal während der prämienschuldigen Zeit gewährt werden; weitere Prämienpausen sind nur während einer Elternzeit möglich.

(2) Ist eine Berufsunfähigkeitsrente mitversichert, so erlischt diese bei Beginn einer Prämienpause. Einzelheiten und Auswirkungen entnehmen Sie bitte den BB-BUZ.

Sie haben jedoch die Möglichkeit innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Prämienpause ohne erneute Gesundheitsprüfung gemäß den Regelungen des Paragraphen "Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeits-Versicherung prämienschuldig stellen?" im Abschnitt "Verhältnis zur Hauptversicherung" der BB-BUZ eine selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung in Höhe der vorher entfallenen Berufsunfähigkeitsrente abzuschließen.

(3) Während einer Prämienpause entfällt Ihre Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Prämien und es vermindert sich die garantierte Leistung bei Rentenbeginn (§ 3 Absätze 2 und 3). In dieser Zeit werden das Vertragsguthaben und das Ausgangsguthaben um die Kosten und ggf. die Prämien für die Prämienbefreiung bei Berufsunfähigkeit reduziert.

(4) Falls zum Beginn der Prämienpause das Vertragsguthaben nach Abzug der nicht getilgten Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten und der Prämien für eine ggf. eingeschlossene Prämienbefreiung bei Berufsunfähigkeit ausreicht, um das Garantiekapital zum Rentenbeginn zu finanzieren, bleibt das Garantiekapital unverändert. Anderenfalls wird das Garantiekapital soweit reduziert, dass das Vertragsguthaben nach Abzug der in der Prämienpause anfallenden Kosten und der Prämien für eine ggf. eingeschlossene Prämienbefreiung bei Berufsunfähigkeit ausreicht, um das so re-

duzierte Garantiekapital zum Rentenbeginn zu finanzieren.

(5) Während einer Prämienpause entwickelt sich das Vertragsguthaben entsprechend der in § 15 Absatz 2 genannten Gutschriften und Belastungen weiter. Die Prüfung, ob eine Indexbeteiligung möglich ist (§ 14 Absatz 5), erfolgt unter Berücksichtigung der in der Prämienpause anfallenden Kosten und Prämien für die Prämienbefreiung bei Berufsunfähigkeit.

(6) Sie können uns jederzeit in Textform die vorzeitige Beendigung der Prämienpause mit Frist von einem Monat mitteilen. In diesem Fall ist die Prämienzahlung zum nächstfolgenden Prämienfälligkeitstermin bei unveränderter Prämienzahlweise und Prämienhöhe aufzunehmen. Weiterhin erhöht sich die garantierte Leistung bei Rentenbeginn.

(7) Neben der Möglichkeit der Vereinbarung einer Prämienpause können Sie mit uns eine Vereinbarung in Textform über eine zinslose Stundung der Prämienzahlung für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten schließen, wenn die nach Ablauf der Stundung verbleibende Prämienzahlungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt.

Die gestundeten Prämien sind mit Ablauf des Stundungszeitraums nachzuzahlen. Auf Wunsch kann vereinbart werden, dass der nachzuzahlende Betrag innerhalb eines Zeitraumes von maximal 24 Monaten in jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten geleistet wird. Für diese Ratenzahlung erheben wir für das Jahr Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB).

Alternativ zur Nachzahlung kann vereinbart werden, dass die gestundeten Prämien nach Ablauf des Stundungszeitraums mit dem Vertragsguthaben verrechnet werden.

V. Vorzeitige Beendigung

§ 25 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

(1) Sie können unter Beachtung der in § 23 Absatz 1 genannten Termine und Fristen Ihre Versicherung bis zum Rentenbeginn vollständig oder bei laufender Prämienzahlung auch teilweise in Textform kündigen.

Eine Teilkündigung ist nur möglich, wenn die neu berechnete jährliche garantierte Altersrente für den verbleibenden Teil Ihres Versicherungsvertrages mindestens 300 EUR beträgt.

(2) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist häufig mit Nachteilen verbunden.

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (§ 20) nur der Mindestwert nach Absatz 4 Satz 3 als Rückkaufwert vorhanden. Der Rückkaufwert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Prämien und Sonderzahlungen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten, der Verwaltungskosten (§ 20) sowie des in Absatz 5 beschriebenen Stornoabschlags können Sie der Tabelle der

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 9 von 10 -



Rückkaufswerte in B. II. 4 "Rückkaufswerte und prämiensfreie Leistungen" der Kundeninformation entnehmen.

(3) Bei einer vollständigen Kündigung wird die Versicherung beendet und wir berechnen den Rückkaufswert gemäß Absatz 4. Von diesem Rückkaufswert ziehen wir den Stornoabschlag gemäß Absatz 5 ab. Den Differenzbetrag zahlen wir Ihnen aus.

Bei einer Teilkündigung gilt dies entsprechend für den gekündigten Teil. Der Stornoabschlag bei Teilkündigung ergibt sich durch Kürzung des Stornoabschlages bei vollständiger Kündigung um das Verhältnis des Auszahlungsbetrages zu Ihrem Vertragsguthaben zum Entnahmezeitpunkt. Nach einer Teilkündigung reduzieren sich die bei einer zukünftigen Kündigung oder Teilauszahlung gegebenenfalls anfallenden Stornoabschläge um den gezahlten Stornoabschlag. Diese reduzierten Stornoabschläge werden wir Ihnen nach einer Teilkündigung mitteilen. Die Prämie für Ihre Versicherung reduziert sich im Verhältnis des gekündigten Teils zur gesamten Versicherung. Die gemäß § 3 Absatz 2 garantierte Leistung bei Rentenbeginn vermindert sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

(4) Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital Ihrer Versicherung (§ 169 Absatz 3 VVG) zuzüglich Bewertungsreserven (§ 12). Das Deckungskapital entspricht dem Vertragsguthaben. Der Rückkaufswert beläuft sich bei laufender Prämienzahlung mindestens auf den Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Versicherungsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Prämienzahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Prämienzahlungsdauer.

(5) Bei Kündigung ziehen wir vom nach Absatz 4 ermittelten Rückkaufswert einen Stornoabschlag ab. Den Stornoabschlag vereinbaren wir mit Ihnen aus den nachfolgend aufgeführten Gründen in der unter B. II. 4 "Rückkaufswerte und prämiensfreie Leistungen" der Kundeninformation bezifferten Höhe.

Wir halten den Stornoabschlag für angemessen, da eine Kündigung für uns und den verbleibenden Versichertenbestand mit Nachteilen verbunden ist. Sie sollen verursachungsgerecht und nicht nur vom verbleibenden Versichertenbestand getragen werden. Diese Nachteile ergeben sich aus den folgenden Gründen:

- Bei einer vorzeitigen Kündigung entstehen erhöhte Verwaltungskosten, welche wir in der Prämienkalkulation nicht berücksichtigt haben. Diese werden mit dem Stornoabschlag ausgeglichen.

- Vorzeitige Vertragsauflösungen können je nach Kapitalmarktsituation zu einer Verringerung der Kapitalerträge des verbleibenden Versichertenbestandes führen, die in Abhängigkeit von der Laufzeit Ihres Vertrages durch den Stornoabschlag ausgeglichen werden.

- Die Kündigung führt zu einer Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes. Der Stornoabschlag soll sicherstellen, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Kündigung kein Nachteil entsteht.

- Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den vorhandenen Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss Ihres Vertrages partizipieren Sie an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit stellt Ihr Vertrag seinerseits Solvenzmittel zur Verfügung. Bei Kündigung Ihres Vertrages gehen die Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand vorzeitig verloren und werden deshalb im Rahmen des Stornoabschlages in Abhängigkeit von der Laufzeit Ihres Vertrages ausgeglichen.

Unabhängig davon erheben wir keinen Stornoabschlag, wenn die Kündigung nach Beginn der Ablaufphase erfolgt. Die Ablaufphase beginnt nach Ablauf der auf volle Jahre aufgerundeten ersten beiden Drittel der vereinbarten Versicherungsdauer. Sie beginnt jedoch frühestens fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn.

Die Beweislast für die Angemessenheit des Stornoabschlages tragen wir. Haben wir im Streitfall diesen Nachweis erbracht und können Sie uns sodann nachweisen, dass die von uns zugrunde gelegten pauschalen Annahmen in Ihrem Einzelfall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder nur teilweise zutreffen bzw. der Abschlag in Ihrem Fall der Höhe nach niedriger zu beziffern ist, erheben wir keinen oder nur einen entsprechend reduzierten Stornoabschlag.

(6) Eventuelle Prämienrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag nach Absatz 3 abgezogen.

(7) Es erfolgt keine Rückzahlung der Prämienanteile, die auf einen Zeitraum zwischen dem Kündigungstermin und dem Ende der Versicherungsperiode entfallen.

VI. Sonstiges

§ 26 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen, soweit nicht durch Gesetz eine strengere Form als die Textform vorgeschrieben ist.

Für uns bestimmte Mitteilungen werden nur und erst dann wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Eine Änderung Ihrer Anschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

Ihnen können Nachteile entstehen, wenn Sie gegebenenfalls von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung

drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, müssen Sie uns eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

(5) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 27 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,

- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder

- auf Nachfrage

unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,

- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und

- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 28 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.